

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 14

Schwerpunkt: Gesellschaft und Psychiatrie
in Österreich 1945 bis ca. 1970

Herausgegeben von

Eberhard Gabriel, Elisabeth Dietrich-Daum,

Elisabeth Lobenwein und Carlos Watzka

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2016



Wolfgang Stangl

**„Wir können mit Verbrechern Mitleid haben, aber schwach werden dürfen wir ihnen gegenüber nicht.“
Psychiatrische Diskurse zwischen 1945 und den 1970er
Jahren zum Maßnahmenvollzug in Österreich**

English Title

“We can have compassion for criminals, but we should not allow ourselves to show weakness towards them.” Psychiatric Discourses Concerning Forensic Mental Hospitals in Austria between 1945 and the 1970s

Summary

The text deals with the medical psychiatric and the legal discourse on conditions for the detention of offenders, who committed offences in the status of (diminished) incapacity and on the establishment of special institutions. The discourse took place in the 1950s, but since it was part of the reform of penal law, regulations were only enforced twenty years later. Representatives of psychiatry who had been invited to the debates on the reform took up concepts which had been discussed within their profession in the late 19th century and in the First Republic between the two World Wars, but dropped during the Nazi regime. They succeeded in shaping the forensic mental hospital („Maßnahmenvollzug“) enforced in 1975 and the regulations for incapacitated offenders in effect until today.

Keywords

Incapacitated offenders, detention, penal law reform, forensic mental hospital, forensic psychiatry

Einleitung und Fragestellung

Der Titel dieses Textes ist ein Satz, der Gustav Aschaffenburg zugeschrieben wird, einem Pionier der deutschsprachigen forensischen Psychiatrie, und den der Psychiater Erwin Stransky im Wortgefecht zitiert. Diese emotionalisierte Auseinandersetzung findet 1955 im Rahmen der 15. Sitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes statt.¹ Aufgabe dieser Kommission, der Stransky als psychiatrischer Experte angehörte, und die durch das Parlament 1954 einberufen worden ist, war es, ein neues Strafrecht zu beraten. Ein Teil der Beratungen, auf die nachfolgend genauer eingegangen wird, bezog sich auf die Einführung des Maßnahmenvollzugs für geisteskranke Rechtsbrecher als einer Sonderform des Strafvollzugs. Die Kommission konnte sich auf eine Reihe von Reformentwürfen stützen. Noch zu Zeiten der Monarchie waren bereits intensive Vorbereitungen für die Strafrechtsreform erfolgt, sie wurden jedoch wegen des 1914 ausgebrochenen Krieges nicht zu Ende geführt. Lediglich die Entmündigungsordnung von 1916, die gleichzeitig mit der Erneuerung des Strafrechts verhandelt wurde, ist in Kraft getreten. Sie regelte die zwangsweise Anhaltung Geisteskranker in Krankenanstalten, die keine Straftaten begangen hatten.² Das Maßnahmenrecht ist in gewisser Weise eine Ergänzung dieses Anhalterechts und wurde gleichfalls bereits in dieser ersten Reformphase vor 1914 diskutiert. Bei dieser Rechtsmaterie ging es um Fragen der Kautelen im Fall einer (beabsichtigten) Anhaltung geisteskranker Rechtsbrecher; ausführlich diskutiert wurde etwa die Frage, welches Gericht für die Einweisung bzw. Entlassung der Angehaltenen oder welche Behörde für die Führung der Anstalten künftig zuständig sein soll, und ob auch Anlasstaten, die mit weniger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, zu einer Anhaltung in der Maßnahme führen können.³

-
- 1 Protokolle der Strafrechtskommission, Sitzung vom 22. September 1955. Die Protokolle sind gebunden und sowohl in der Bibliothek des Bundesministeriums für Justiz, als auch in der Handbibliothek des Instituts für Strafrecht in Wien einsehbar. Es handelt sich dabei um graue Literatur im Umfang von ca. drei Laufmetern. Diese Angabe bezieht sich auf alle in diesem Beitrag zitierten Sitzungsprotokolle.
 - 2 Vgl. die Arbeit von Oskar LEHNER, Entstehung, Absicht und Wirkung der Entmündigungsordnung 1916, in: Elisabeth Weinzierl / Karl Stadler, Hg., Symposium Schutz der Persönlichkeitsrechte am Beispiel der Behandlung von Geisteskranken, 1780–1982 am 22. und 23. Oktober 1982 (= Justiz und Zeitgeschichte 4, Wien 1983), 149–196, in der detailreich der Widerstand der Anstaltspsychiater gegen rechtliche Normierungen im Zusammenhang mit der Einweisung und der Rechtsstellung von Kranken im Zuge der Beratungen zur Entmündigungsordnung dargestellt wird. Anstaltsleiter und die in Anstalten tätigen Ärzte setzten sich gegen die aus ihrer Sicht betriebene „Psychiaterhetze“ und Misstrauensbezeugungen zur Wehr und gegen ungerechtfertigte Eingriffe in ihr Aufgabengebiet, besonders 153.
 - 3 Strittig war z. B. die Frage, ob das Entmündigungs- oder das Strafgericht künftig für Fragen der Einweisung sowie der Entlassung von geisteskranken Rechtsbrechern zuständig sein soll. Gustav ASCHAFFENBURG, Die Verwahrung Gemeingefährlicher, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 32 (1910), 735–769, hier 739, plädiert in seiner Besprechung des österreichischen Entwurfs eines Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1909 für die Zuständigkeit des Entmündigungsgerichts. Große Zustimmung findet sich in der Literatur zur gesetzgeberischen Absicht im zitierten Strafgesetzentwurf, geisteskranke Rechtsbrecher künftig in eigenen Anstalten unterzubringen, Julius WAGNER-JAUREGG, Der Zurechnungsunfähigkeitsparagraph im Strafgesetzentwurf, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 2 (1911), 17–33; Adolf LENZ, Die sichernde Maßnahme. Eine Einführung in das theoretische Problem, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 3 (1912), 283–306, betont die günstige Aufnahme die der „Sicherungszwang“ (hier 284) in den Strafrechtsentwürfen der Schweiz, von Deutschland und Österreich erfahren hat; Alexander LÖFFLER, Vorschläge zum österreichischen Strafgesetzentwurf, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 3 (1912), 401–428, bejaht den österreichischen Strafrechtsentwurf „entschieden“ (hier 401) als Grundlage für die Reform des österreichischen Strafrechts. Heftig hingegen die Kritik von Psychiatrie und

Die Reformbemühungen wurden nach dem Ende des Ersten Weltkriegs bereits 1921 wieder aufgenommen, 1927 lag ein von Ferdinand Kadecka verfasster Entwurf vor,⁴ der wie die Entwürfe zuvor „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ vorsah. Der politische Wille zur Rechtsvereinheitlichung mit Deutschland, die in den Jahren nach 1918 angestrebt wurde und zu gemeinsamen Arbeiten des österreichischen und deutschen Justizministeriums an einem gemeinsamen Strafrechtsentwurf führte, war nach dem Sieg der Nationalsozialisten 1933 im Deutschen Reich für die österreichische wie für die deutsche Seite politisch ausgeschlossen, und damit endeten die Reformbemühungen in Österreich in der Zeit der Ersten Republik.⁵

Erst in der Sitzung des Nationalrates vom 16. Dezember 1953 wurde das Thema Gesamtreform des Strafrechts in der Zweiten Republik wieder aufgegriffen und der einstimmige Entschluss gefasst, eine Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetze reform einzuberufen. Im Juni 1954 äußerten sich 14 von 22 Rednern im Sinne einer Gesamt- und gegen eine Teilreform. Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass von Seiten der Lehre wie der Psychiatrie sichere Maßnahmen als Teil des künftigen Strafrechts eingefordert wurden.⁶

Teilen der Rechtswissenschaft an jener Bestimmung des Entwurfs, der eine Einweisung nur vorsah, wenn die Anlasstat mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist. Schließlich, so das Argument der Kritiker, das in den 1950er Jahren wieder geführt werden wird, sei die Gefährlichkeit unabhängig von der Schwere der Anlasstat gegeben. Vgl. ASCHAFFENBURG, Verwahrung, wie Anm. ebd., 739; ganz ähnlich Ernst Emil MORAVCSIK, Die Schutzmaßregeln der Gesellschaft gegen die Verbrecher, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 8 (1912), 529–555, der die Auffassung (als Psychiater) vertritt, dass die „Gemeingefährlichkeit nur aus der Gesamtheit der pathologischen Erscheinungen, aus den individuellen Eigenheiten und aus der besonderen Geltung der Umstände und Verhältnisse beurteilt werden“ könne. Daher hält er die Begrenzung der Einweisung in die Sicherungsmaßregel nur nach der Begehung von Anlasstaten, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, für falsch (hier 544), oder N. Hermann KRIEGSMANN, Die Strafen und Sicherungsmaßregeln des österreichischen Strafrechtsentwurfes, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 6 (1910), 547–572, der als Problem die „Zusammenfassung von Sicherungsmaßregel und Strafe in einem Gesetz“ ansieht, da dies „leicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Übertragung strafrechtlicher Grundsätze auf die Maßregel“ führe. Der Satz „nulla poena sine crimine“ habe seine Berechtigung im Schuldstrafrecht, gehe aber im Bereich der Sicherungsmaßregeln zu weit. „Die Rücksicht auf den Schutz der staatsbürgerlichen Freiheit erfordert nicht, dass die Sicherungsmaßregel erst eintritt, wenn die Gefährlichkeit des Betroffenen sich in einer Straftat gezeigt hat, sondern lediglich, dass gewisse objektive Tatsachen festgesellt sind, aus denen sich seine Gefährlichkeit zweifelsfrei ergibt“ (hier 549); so auch Karl STOSS, Die sichernden Maßnahmen gegen Gemeingefährliche im österreichischen Strafrechtsentwurf, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1 (1910), 25–36, hier 29; Julius MAKAREWICZ, Randbemerkungen zum Strafrechtsentwurf, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1 (1910), 244–257, hier 249, bringt zur Untermauerung seiner kritischen Sicht der Einweisungsbeschränkungen im Strafrechtsentwurf folgendes Beispiel: „[...] ein Mann leidet an ‚Satyriasis‘, entblößt sein Genital vor einem 13jährigen Mädchen und kann nicht in die Sicherung eingewiesen werden, weil seine Straftat mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.“

4 Ferdinand KADECKA, Der österreichische Strafrechtsentwurf vom Jahre 1927 (Wien 1927).

5 Entwurf eines Strafrechtzbuches samt Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 1964, Bundesministerium für Justiz, Einleitung 1–5. Rittler schreibt zur Geschichte der Strafrechtsreform, dass der gemeinsame deutsch-österreichische Strafrechtsentwurf von den Nationalsozialisten nach 1933 als „liberalistisch“ fallengelassen wurde und auch „das autoritäre Österreich unter Bundeskanzler Dr. Dollfuß nahm ihn nicht wieder auf“. Theodor RITTLER, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts, Bd. 1 (Wien 1954), 23.

6 Seitens der Rechtswissenschaft traten dafür Kadecka, Rittler, Nowakowski und, wenn auch zurückhaltend, Horrow ein. Stransky forderte aus psychiatrischer Sicht Detentionsanstalten für kriminelle Geisteskranke und Alkoholiker, vgl. Eugen SERINI, Die parlamentarische Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetze reform, in: Österreichische Juristen-Zeitung 9 (1954), 341–345.

Die konstituierende Sitzung der Strafrechtskommission fand am 25. Oktober 1954 statt und am 19. November 1960 schloss diese Kommission nach 140 Sitzungen ihre Arbeiten mit einer ersten Lesung des von ihr erarbeiteten Strafrechtsentwurfes ab. Die Kommission selbst überarbeitete den Entwurf nochmals im Zuge einer Klausurtagung in zweiter Lesung, die vom 20. August bis 7. September 1962 stattfand. Das Ergebnis dieser nochmaligen Überarbeitung wurde dann im Herbst dieses Jahres interessierten Kreisen zugänglich gemacht.⁷

Ich werde diese Diskussionen um den Maßnahmenvollzug für „geistig abnorme Rechtsbrecher“, so die heutige Terminologie, im Rahmen der Strafrechtskommission in den Mittelpunkt meiner Ausführungen stellen, da die Verhandlungen in der Kommission und deren Ergebnisse die Grundlage für die Erörterungen über die nachfolgenden Gesetzesentwürfe und schließlich für die vorbeugenden Maßnahmen des geltenden Strafgesetzes bilden. Unberücksichtigt bleiben hier Debatten, soweit sie sich auf die Unterbringung für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) und gefährliche Rückfalltäter bezogen (§ 23 StGB), da es sich dabei um Materien handelt, die einer eigenen Untersuchung bedürfen. Die Erörterungen, die zwischen Psychiatern, Juristen und Politikern um die Fragen geführt wurden, wie künftig mit geisteskranken Rechtsbrechern und mit Psychopathen im Rahmen des zu schaffenden Strafgesetzes zu verfahren sei, also mit jenen beiden Gruppen von Rechtsbrechern, die heute gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 StGB im Maßnahmenvollzug angehalten werden, und die als Wortprotokolle vorliegen, bilden das Datenmaterial, das darzustellen und zu interpretieren ist.

Diskussionsgrundlage für die Arbeit der Kommission⁸ bildete der Strafrechtsentwurf von Ferdinand Kadecka aus dem Jahr 1927,⁹ in dem im Kapitel über „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ die „Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt“ formuliert war. Voraussetzung für die Unterbringung war laut Entwurf die gänzliche Zurechnungsunfähigkeit oder die verminderte Zurechnungsfähigkeit, eine mit Strafe bedrohte Handlung und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die vorgesehene Dauer der Unterbringung war im Kadecka-Entwurf zeitlich nicht begrenzt und in die Formulierung gefasst, die das geltende Recht übernommen hat: Die Unterbringung dauert so lange, „wie es ihr Zweck erfordert“.¹⁰ Diese Diskussion zwischen der psychiatrischen und der juristischen Seite um die Ausgestaltung des Maßnahmenvollzugs fand teilweise zeitgleich in einem zweiten Feld statt, in dem es auch um Fragen der Reform der Anhaltung Geisteskranker in psychiatrischen Kliniken ging. 1956 trat das Krankenanstaltengesetz (KAG) in Kraft, das die Anhaltebestimmungen der Entmündigungsordnung von 1916 ergänzte und auch in diesem Feld prallten juristische und psychiatrische Posi-

7 Zu weiteren Details siehe die Einleitung zum Entwurf 1964, wie Anm. 5; zum Reformprozess und zu wichtigen Inhalten des Entwurfes siehe auch Friederich NOWAKOWSKI, Die Problematik eines Strafrechtsentwurfes unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes, in: Friedrich Nowakowski u. a., Zur österreichischen Strafrechtsreform. Bericht über die Herbstakademie 1964 der Vereinigung Vorarlberger Akademiker (= Schriftenreihe der Vereinigung der Vorarlberger Akademiker 7, Bregenz 1965), 9–26.

8 Der Kommission wurden neben dem Kadecka-Entwurf weitere schriftliche Unterlagen für ihre Beratungen übermittelt, so weit sie von Kommissionsmitgliedern ausgearbeitet wurden. Die Verhandlungen über das Maßnahmenrecht wurden ausnahmsweise durch zwei Unterlagen aufbereitet: zum einen durch die Unterlage von Max Horrow, Strafrechtsprofessor aus Graz (Unterlage Nr. 23, Band II der Unterlagen zu den Protokollen der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafrechtsentwurfes) und durch jene von Ferdinand Kadecka, die – unwesentlich sprachlich überarbeitet – identisch mit dem Gesetzesentwurf von 1927 war (Unterlage Nr. 25) und mit der Überschrift „Gegenentwurf zum Entwurf Horrow“ versehen war.

9 Siehe KADECKA, Strafrechtsentwurf, wie Anm. 4.

10 § 60 des Entwurfes von Kadecka, siehe NOWAKOWSKI, Problematik, wie Anm. 7; § 25 Abs 1 geltendes StGB.

tionen aufeinander. Ich werde diese Diskussion um das KAG berücksichtigen, soweit sie einem tieferen Verständnis der Auseinandersetzungen rund um den Maßnahmenvollzug dient.

Eine Reflexion darüber, welche Positionen das medizinisch-psychiatrische und das rechtliche System gegenüber Geisteskranken und geisteskranken Rechtsbrechern in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich eingenommen hatte, fand während der Reformdiskussion in keiner Weise statt. Diese Diskussion wurde erst ab den 1970er Jahren begonnen, als die Einführung des Maßnahmenvollzugs in der heute bestehenden Form längst beschlossen worden war.

Der Diskussionsprozess in der Strafrechtskommission

In die Kommission eingeladen als psychiatrische Experten wurden Hofrat Dr. Ludwig Dimitz,¹¹ Univ. Prof. Dr. Erwin Stransky¹² und Univ. Prof. Dr. Hans Hoff.¹³ Von Anfang an ist klar, dass von Seiten der psychiatrischen Experten die Einrichtung eines Maßnahmenvollzugs gewünscht wird, weil nach der damaligen Gesetzeslage durch Gerichte verurteilte geisteskranken Rechtsbrecher in den psychiatrischen Anstalten angehalten werden mussten und diese Verpflichtung seit Jahrzehnten bekämpft worden war.

Stellte das Gericht die Zurechnungsunfähigkeit eines Angeklagten fest, so wurde, je nach Stand des strafrechtlichen Verfahrens dieses – unabhängig vom vorliegenden Tatbestand – entweder eingestellt, oder der Angeklagte wurde freigesprochen, um danach im Wege einer verwaltungsrechtlichen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen zu werden.¹⁴

11 Ludwig Dimitz (1881–1965) war Doktor med. und Gerichtspsychiater, nach 1945 unterlag er zeitweise einem Praxisverbot, vgl. Michael HUBENSTORF, Tote und/oder lebendige Wissenschaft. Die intellektuellen Netzwerke der NS-Patientenmordaktion in Österreich, in: Eberhard Gabriel / Wolfgang Neugebauer, Hg., Von der Zwangssterilisation zur Ermordung. (= Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien 2, Wien 2002), 237–420, hier 410.

12 Erwin Stransky (1877–1962) Doktor med., habilitierte sich im Fach Psychiatrie und Neurologie 1908 in Wien, war Gerichtspsychiater und Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft für psychiatrische Hygiene, er war zwischen 1938 und 1945 entlassen und dann von Mai 1945 bis 1951 Direktor der Nervenheilanstalt Rosenhügel in Wien, vgl. HUBENSTORF, Wissenschaft, wie Anm. 11, 410.

13 Hans Hoff (1897–1969) Doktor med., Dozentur für Psychiatrie und Neurologie, 1936 bis 1938 Vorstand der Neurologischen Abteilung der Allgemeinen Poliklinik in Wien, zwischen 1938 und 1949 an Universitäten in Bagdad und New York tätig, ab 1950 bis 1969 Vorstand der Universitätsklinik für Psychiatrie und Neurologie der Universität Wien, vgl. HUBENSTORF, Wissenschaft, wie Anm. 11, 411.

14 Christian KOPETZKY, Unterbringungsrecht (= Forschungen aus Staat und Recht, Wien–New York–Tokyo 1995), 115; zum Prozess der Einweisung und Entlassung aus der psychiatrischen Anstalt ist den Erläuterungen zum Strafrechtsskizzenentwurf 1964 zu § 25 (Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher) zu entnehmen: „Die Verwahrung gefährlicher Geisteskranker ist [...] den Verwaltungsbehörden zu überlassen. Geisteskranken können zwangsweise angehalten werden, wenn sie ihre oder die Sicherheit anderer Personen gefährden (§§ 49, 57 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr.1/1957). Solche Kranke sind jedoch unter anderem aufgrund einer Erklärung, wonach die erforderliche Obsorge gesichert und die Haftung für einen allenfalls entstehenden Schaden übernommen wird, zu entlassen. Eine solche Entlassung ‚gegen Revers‘ setzt allerdings die Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde voraus (§ 53 Abs. 1 Z. 1 Krankenanstaltengesetz)“ (hier 44–45). Im Weiteren wird auf den Konsens zwischen Juristen und Psychiatern verwiesen, den Vollzug geisteskranken und gefährlicher Rechtsbrecher in eigenen Anstalten zu vollziehen. Auf diese Bestimmungen im KAG sowie auf weitere in der Entmündigungsordnung beziehen sich Hans HOFF / Hellmuth SCHINKO, Schutz der Allgemeinheit vor kriminellen Geisteskranken, in: Öffentliche Sicherheit 26/12 (1961), 3–5, mit der These, dass die Gesetze zwar die geisteskranken Rechtsbrecher, nicht aber die Allgemeinheit schützten, und sprechen vom „Recht auf Schutz vor Geisteskranken“ (hier 3), das durch die Internierung dieser Patientengruppe in eigenen Detentionsanstalten durchgesetzt werden würde.

Hans Hoff berief sich auch in seinem Eingangsstatement in der Kommission auf den historischen Wunsch der Psychiatrie nach Ausgliederung „geisteskranker Rechtsbrecher und Psychopathen“ aus der Psychiatrie, „weil die moderne freiheitsgewährende psychiatrische Krankenfürsorge nicht für diese Klientel gelten könne. Wir trachten, unseren Kranken so viel Freiheit wie möglich zu geben [...]. Das können wir aber natürlich nicht, wenn dadurch eine Gefährdung der Allgemeinheit entsteht. Daher ist es klar, dass die Verwahrung krimineller Patienten in speziellen Anstalten von einer ungeheuren Bedeutung für uns ist.“¹⁵

Diese Argumentation ist fester Bestandteil des psychiatrischen Forderungsdiskurses nach Entlastung der „Irrenanstalten“ von geisteskranken Rechtsbrechern. Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts werden die von Hoff vorgetragene Forderungen erhoben, auf Kongressen vorgetragen und von Praktikern durch drastische Einzelbeispiele anschaulich ausgemalt.¹⁶

Auch Stransky schloss sich der Position von Hoff an, begrüßte das Sicherungsprinzip im STG-Entwurf und kam auf Ereignisse zu sprechen, die bereits in der Zeit der Monarchie die Runde machten, nämlich der Protest der Angehörigen von internierten Geisteskranken in Anstalten, in denen auch zugleich Rechtsbrecher angehalten wurden. Stransky wörtlich: „Es gab einmal auf dem Steinhof ein sogenanntes ‚festes Haus‘, das war sozusagen die Miniatur eines Kriminalasyls. Die Angehörigen der anderen Geisteskranken haben sich jedoch erbittert dagegen gewehrt, dass ihre Verwandten mit Verbrechern sozusagen in einer Anstalt sind.“¹⁷ Wie den Wortprotokollen des Kommissionsberichts zu entnehmen ist, bedurfte es keiner aufwändigen Überzeugungsarbeit durch die eingeladenen Psychiater hinsichtlich der Frage, ob künftig die geisteskranken Rechtsbrecher von den übrigen psychiatrischen Patienten durch die Errichtung einer eigenen Anstalt zu trennen seien, und so war unter den juristischen und politischen Kommissionsmitgliedern von Anfang an unstrittig, eine eigene Anstalt für geisteskranken und nicht zurechnungsfähige Rechtsbrecher zu errichten.¹⁸

15 HOFF, 15. Sitzung, 22. September 1955, 1271. Es sei an dieser Stelle vermerkt, dass die ab den 1970er Jahren sich entwickelnden Debatten über die österreichische Anstaltspsychiatrie, die sowohl von kritischen Medizinern als auch von Sozialwissenschaftlern geführt wurden, im Gegensatz zu Hoff zu erheblich skeptischeren Ergebnissen gelangten; vgl. statt anderer Jürgen M. PELIKAN, Anmerkungen zur Psychiatriereform – am Beispiel Österreich, in: Heinrich Keller u. a. Hg., Sozialarbeit und Soziale Demokratie. Festschrift für Elisabeth Schilder (Wien 1979), 127–150.

16 Eindringlich schildert der Direktor der Niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt Kierling-Gugging, Josef Krayatsch, in seinem Beitrag aus dem Jahr 1901 die Schwierigkeiten, die die Verwahrung geisteskranker Rechtsbrecher der Irrenanstalt bereiteten. Deren Verhalten wirke „in hohem Grade“ demoralisierend auf die übrigen Pflegelinge, sie würden oftmals „brutalen Widerstand“ leisten, Attentate gegen Anstaltsbedienstete versuchen, jene bedrohen, die nicht ihrer Meinung seien, und die übrigen Pflegelinge aufhetzen. Dies führe zu einem schlechten Klima in der Anstalt, zu Kündigungen von Bediensteten, zu hohen Bewachungskosten und zu „berechtigten Beschwerden von Angehörigen unbemakelter Geisteskranker [...]“. Josef KRAYATSCH, Beitrag zur österreichischen Irrengesetzgebung. Unterbringung geisteskranker Verbrecher, in: Wiener Klinische Wochenschrift 14/1 (1901), 16–18, hier 17. Sehr ähnlich argumentiert Wagner-Jauregg in seiner Forderung nach Errichtung einer Sonderanstalt für verbrecherische Irre: Julius WAGNER-JAUREGG, Zur Reform des Irrenwesens, in: Wiener Klinische Wochenschrift 14/12 (1901), 293–296; 14/13, 324–326; 14/21, 518–521; 14/30, 720–723. 1911 wurde am österreichischen Irrenärztag die Errichtung einer eigenen Anstalt für verbrecherische Irre gefordert: Willibald SLUGA, Geisteskranke Rechtsbrecher. Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege (Wien–München 1979), 24.

17 15. Sitzung, 22. September 1955, 1301.

18 Vgl. dazu Michael NEIDER, 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, 5 Jahre Strafgesetzbuch, 5 Jahre Maßnahmenvollzug, in: Heinrich Keller u. a. Hg., Sozialarbeit und Soziale Demokratie. Festschrift für Elisabeth Schilder (Wien 1979), 121–126. Man ging in weiterer Folge davon aus, eine große Zentralanstalt in Niederösterreich zu errichten, in der auch die Forschung zu konzentrieren sei – ein Plan, der vor allem von Willibald Sluga öffentlich vertreten wurde, der jedoch nicht zuletzt aus politischen Gründen nicht umgesetzt werden konnte. Die Sonderanstalt Göllersdorf, eröffnet im Jahr 1985, war die verkleinerte Reformvariante.

Aus heutiger Sicht beeindruckt der Stil der Erörterungen über den Maßnamenvollzug. Dies betrifft nicht nur die Generalfrage, ob künftig die organisatorische Trennung geisteskranker Rechtsbrecher von den übrigen in psychiatrische Anstalten eingewiesenen Geisteskranken erfolgen soll. Darin folgen die eingeladenen Psychiater in ihren Ausführungen den historischen Argumentationslinien ihrer Profession. Zusätzlich bemerkenswert ist in erster Linie die Behandlung komplexer empirischer Fragen im Hinblick auf die Zahl „verbrecherischer Geisteskranker“, mit der künftig zu rechnen sein wird, die Größe der Anstalten, die zu errichten sein werden, sowie hinsichtlich der Fragen, die die Diagnostik und Behandlung des künftigen Anstaltsklientels betreffen. Die Ausführungen der Psychiater zusammenfassend vertrete ich die Hypothese, dass in der Kommission vor allem Hans Hoff durch sein professionelles Prestige überzeugen konnte. Hinzu kam das Prinzip der Seniorität, das den Ärzten wie auch den debattierenden Juristen Gewicht verlieh: Der Vorsitzende der Kommission, Ferdinand Kadecka, war zum Zeitpunkt der Verhandlungen 81 Jahre, sein Stellvertreter Theodor Rittler 79 Jahre alt. Erwin Stransky und Ludwig Dimitz waren hoch in den Siebzigern und nur Hans Hoff war mit seinen 57 Jahren Vertreter einer jüngeren Generation.¹⁹

Erst im Jahr 1969 legte Hoff in einer Publikation erste Zahlen über die in psychiatrischen Kliniken angehaltenen geistig abnormen Rechtsbrecher vor, die zur Zeit der Kommissionsverhandlungen 1955 weder vorlagen, noch seitens der Kommissionsmitglieder eingefordert worden waren. Demnach befanden sich Ende der 1960er Jahre 277 zurechnungsunfähige Rechtsbrecher und solche „mit asozialen Tendenzen“²⁰ in den psychiatrischen Anstalten.²¹ Hinsichtlich der Aufenthaltsdauer ist dem Text zu entnehmen, dass die Hälfte der Internierten weniger als fünf Jahre angehalten wurden und dass der Anteil der geisteskranken Rechtsbrecher 4 % an der Gesamtpopulation aller Insassen in sämtlichen psychiatrischen Anstalten Österreichs betrug²² – quantitative Daten, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Struktur des Maßnamenvollzugs nicht zur Verfügung standen. So unbestritten die künftige Errichtung des Maßnamenvollzugs auch war, so ergaben sich doch erhebliche Kontroversen in drei Themenfeldern:

-
- 19 Siehe auch die Ausführungen von Nowakowski, der im Rückblick auf die Kommissionsarbeit gleichfalls auf das hohe Alter von Kadecka und Rittler hinwies, wodurch die österreichische Reformtradition „in der Strafrechtskommission mit Selbstverständlichkeit lebendig“ gewesen sei; zugleich wies er aber auf die trotzdem bestehende „Reformfreudigkeit“ der Kommission hin, einer Einschätzung, der aus meiner Sicht nur bedingt zuzustimmen ist. In seinem weiteren Rückblick schildert Nowakowski die Politisierung der Reform und den Zusammenschluss politischer Blöcke; Friedrich NOWAKOWSKI, Probleme der österreichischen Strafrechtsreform. 171. Sitzung am 24. November 1971 (= Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften 179 (Opladen 1972), 8–11; ähnlich schon Friedrich NOWAKOWSKI, Zur Strafrechtsreform in Österreich, in: Österreichische Richterzeitung 47/9 (1969), 139–143. Zur Phase der Politisierung und den weiteren Verlauf der politischen Auseinandersetzungen um die Strafrechtsreform vgl. Wolfgang STANGL, Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954 bis 1975 (Wien 1984). Trotz Politisierung und heftiger politischer und zum Teil auch wissenschaftlicher Auseinandersetzungen ist hier festzuhalten, dass das Maßnahmenrecht in seiner Struktur, so wie es die Kommission beschlossen hatte, unangetastet geblieben ist.
- 20 Es dürfte sich dabei um eine Population handeln, die heute nach § 21 Abs. 2 angehalten wird, und die in der Sprache der 1950er Jahre Psychopathen genannt wurde.
- 21 Im Text wird leider nicht mitgeteilt, für welchen Zeitraum diese Zahl gilt, sodass nur vermutet werden kann, dass es sich um die Angehaltenen des Jahres 1969 handelt, das ist jenes Jahr, in dem der Artikel publiziert wurde.
- 22 Hans HOFF / Willibald SLUGA, Geisteskranke Rechtsbrecher in psychiatrischen Krankenanstalten und die für eine moderne Psychiatrie sich daraus ergebenden Nachteile, in: Österreichische Juristen-Zeitung 24/3 (1969), 63–65, hier 64. Solms-Rödelheim berichtet 1966 von einer bayerischen Schätzung, der zufolge der Anteil geistesschwacher und geisteskranker psychiatrischer Patienten, die eine Straftat begangen und in Krankenanstalten angehalten wurden, 0,5 % betrüge. Wilhelm SOLMS-RÖDELHEIM, Brauchen wir eine Detentionsanstalt?, in: Wiener Zeitschrift für Nervenheilkunde und deren Grenzgebiete 23/1–3 (1966), 249–255, hier 253.

Soll es eine „Psychopathenanstalt“ geben?

Unter dem Begriff der „Psychopathen“ wurde jener Kreis von Rechtsbrechern terminologisch zusammengefasst, der in der heutigen Gesetzessprache als zurechnungsfähige, aber als geistig und seelisch abartig „in höherem Grade“ bezeichnet wird (§ 21 Abs. 2 StGB).

Die Frage, ob im künftigen Strafgesetz die Einweisung in eine „Psychopathenanstalt“ neben jener in eine Anstalt für geisteskranke (zurechnungsunfähige) Rechtsbrecher vorgesehen sein soll, wurde von psychiatrischer Seite leidenschaftlich bejaht, war aber unter den juristischen Kommissionsmitgliedern heftig umstritten. Kadecka hatte in seinem Entwurf diesen Anstaltstypus vorgesehen und verteidigte ihn gegenüber jenen Mitgliedern, die darin ein Übermaß an Bestrafung bzw. Anhaltung fürchteten (Pallin, Grassberger, Hausner) und generell Freiheitsrechte der als Psychopathen angesprochenen Rechtsbrecher in Gefahr sahen (Rittler, Grassberger). So trat Pallin²³ vehement gegen die Errichtung dieses Anstaltstypus auf und warnte davor, „über den Weg der sichernden und vorbeugenden Maßnahmen aus dem Staat eine Art Internat zu machen“.²⁴ Auch Roland Grassberger, angesehener Strafrechtler und Kriminologe an der Universität Wien, äußerte sich skeptisch gegenüber der „Psychopathenanstalt“, da als weitere Maßnahme ohnehin die Sicherungsverwahrung im Entwurf von Kadecka vorgesehen sei, also die Anhaltung von sogenannten Gewohnheitsverbrechern, die nach Verbüßung ihrer Haftstrafe noch zusätzlich bis zu zehn Jahren laut Entwurf angehalten werden konnten.²⁵

Die Diskussion um die Errichtung der „Psychopathenanstalt“ verläuft heftig, nachdem sich auch der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft mit scharfen Worten für die Einweisung von Psychopathen in eine eigene Anstalt auch bei kleinen Straftaten ausspricht²⁶ und sich innerhalb der Gruppe der Juristen in der Kommission zwei Lager bildeten. In dieser Situation großer Unsicherheit darüber, in welche Richtung die Beschlüsse der Kommission in der „Psychopathenfrage“ verlaufen werden, ergriff Hans Hoff das Wort, das nicht ungehört blieb, und verwies auf die Notwendigkeit der erzwingbaren Internierung von Psychopathen, um sie behandeln zu können, aber auch um sie zu schützen. „Vom Standpunkt der Psychopathen möchte ich sie bitten,“ so Hoff, „Psychopathenanstalten zu errichten. Denn die Psychopathenanstalten sind wahrscheinlich die Hoffnung dieser Gruppe von Menschen, die sonst nirgends hingehören [...]. Wir müssen die Allgemeinheit vor Psychopathen schützen, wir müssen aber auch ihn selbst schützen [...]. Man degradiert diese Menschen, wenn man sie ins Gefängnis steckt.“²⁷

Während Hoff in seinem Statement die Errichtung der „Psychopathenanstalt“ als staatliche Wohltat und Akt der Humanität darstellt, zitiert Erwin Stransky die Einsichten in die harten Notwendigkeiten, wie sie schon die psychiatrischen Heroen seinerzeit vertraten. Im Fall der Einschränkung der Einweisungsmöglichkeiten von Psychopathen sehe er, wie er sich ausdrückte „die Felle der Psychiater davonschwimmen“, und um seinem Anliegen mehr Gewicht zu verleihen, zitierte er Kräpelin und dann Aschaffenburg mit jenem Satz, der zugleich Titel dieses Textes ist: „Was wir Psychiater verlangen, geht von Kraepelins Abhandlung über die Abschaf-

23 Franz Pallin war später Präsident des Obersten Gerichtshofs und ein enger Vertrauter von Justizminister Christian Broda, dem „Vater“ der Strafrechtsreform von 1975.

24 PALLIN, 15. Sitzung, 1319.

25 GRASSBERGER, 15. Sitzung, 1315.

26 BULLA, 15. Sitzung, 1333.

27 HOFF, 15. Sitzung, 1336.

fung des Strafmaßes aus. Aschaffenburg sagte einmal, wir können mit Verbrechern Mitleid haben, aber schwach werden dürfen wir ihnen gegenüber nicht. Ich habe manchmal heute das Gefühl gehabt, dass einige der Herrn Juristen Verbrechern gegenüber oft schwächer sind als wir.²⁸

Die Errichtung der „Psychopathenanstalt“ wurde, wenn auch in einer veränderten Terminologie, in den Entwurf des Strafgesetzbuches aufgenommen und in Form des § 21 Abs. 2 StGB Gesetz.

Aufgrund welcher Straftaten und wie lange sollen Psychopathen angehalten werden?

Die Kontroverse um die „Psychopathenanstalt“ setzt sich bei den Fragen fort, wie schwer die Anlasstat sein soll, die zu einer Einweisung führen, und wie lange die Anhaltung andauern könne. Bei der Frage nach der Schwere der Anlasstat ist es Kadecka, der auf Basis seines vorliegenden Entwurfs für eine möglichst niedrige Einweisungsschwelle in den Maßnahmenvollzug eintritt und der sich damit als Koalitionspartner der Psychiater anbietet. Es genüge als Einweisungsvoraussetzung, wenn durch die Tat die „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ vorliege, da ansonsten, so seine Begründung, „nur ein verschwindender Bruchteil“ aller jener Täter erfasst werde, „die unschädlich zu machen“ seien.²⁹ Kadecka hatte in seinen Entwurf den psychiatrischen Diskurs des frühen 20. Jahrhunderts übernommen, mit dem er sowohl als Angehöriger des Justizministeriums, als auch als Hochschullehrer wohl vertraut war. Es ist daher davon auszugehen, dass Kadecka bewusst der psychiatrischen Diagnose bei der Beurteilung der Frage nach der Notwendigkeit der Einweisung in den Maßnahmenvollzug überragende Bedeutung einräumen wollte.

Die Gegenposition zu Kadecka vertrat Theodor Rittler (assistiert von Grassberger, Pallin und Hauser) durch die Formulierung rechtlicher Tatmerkmale als Einweisungsvoraussetzung. Rittler warnte vor der Überspannung des Sicherheitsbedürfnisses bei Delikten von Psychopathen und wies auf die Freiheitsrechte dieser Delinquentengruppe, wie generell auf jene aller Geisteskranken hin. Daher dürfe nur bei „schweren Taten“ im Sinne eines „Verbrechens“ durch einen Angriff auf die „körperliche Sicherheit, die Sittlichkeit oder das Vermögen“ eine Einweisung erfolgen.³⁰ Roland Grassberger unterstützte Rittler und unterstrich die persönlichen Freiheitsrechte von Psychopathen und Geisteskranken,³¹ eine Position die Pallin abermals Gelegenheit bot, die Streichung der „Psychopathenanstalt“ im STG-Entwurf zu fordern.³²

Kadecka widersprach und sah in der Verteidigung der persönlichen Freiheitsrechte von Psychopathen die Errichtung eines „Götzenbildes. Wenn man Leprakranke lebenslänglich eliminiere, dann“, so Kadeckas Schlussfolgerung, „könne man das auch mit Messerstechern

28 STRANSKY, 15. Sitzung, 1373; im Übrigen trat auch später Solms-Rödelheim für die Errichtung einer „Detentionsanstalt“ ein, allerdings mit dem Hinweis, dass diese nicht eine Verwahranstalt sein dürfe. Vgl. SOLMS-RÖDELHEIM, Detentionsanstalt, wie Anm. 22.

29 KADECKA, 15. Sitzung, 1369.

30 RITTLER, 15. Sitzung, 1315.

31 GRASSBERGER, 15. Sitzung, 1320.

32 PALLIN, 15. Sitzung, 1320.

machen³³ – eine Formulierung die Rittler veranlasste, an die historischen Erfahrungen der „jüngsten Vergangenheit“ zu erinnern.³⁴ Kritik an den Detentionsbefürwortern von Psychopathen kam auch von Max Horrow, Professor für Strafrecht an der Universität Graz und gleichfalls Kommissionsmitglied. Auch er hatte, wie Kadecka, eine schriftliche Unterlage zum Maßnahmenrecht für die Kommission ausgearbeitet, die jedoch keine gesonderte Anhaltung von Psychopathen vorsah. In der Diskussion schlug er sich auf die Seite der Detentionsgegner.³⁵

Diese juristische Kontroverse um die Tatmerkmale wird von psychiatrischer Seite beobachtet, aber kaum kommentiert. Allerdings trifft Hoff eine bemerkenswerte Aussage bei der Frage von Seiten der Staatsanwaltschaft, was unter dem Begriff der Psychopathie im psychiatrischen Sinn zu verstehen sei und welche Delikte diese Gruppe von Rechtsbrechern in aller Regel begehe. Hoff erklärte mit großer Offenheit, dass dieser Begriff sowohl hinsichtlich des Umfangs der damit bezeichneten Phänomene, als auch hinsichtlich der Inhalte sehr unklar sei. Was die Delikte anlange, die typisch für Psychopathen seien, führte Hoff aus: „zwei Drittel der Sexualstraftäter“ seien Psychopathen, des Weiteren nannte er „Rauschgifthändler, Verleumder, Landstreicher, Prostituierte und Kuppler“ als typisch psychopathische Persönlichkeiten.³⁶

In den Wortprotokollen ist zur Frage der Einweisungskriterien lediglich die kurze Anmerkung Stranskys verzeichnet, in der er Kadeckas Linie unterstützt: Die Einweisung soll ausschließlich auf der Basis einer kriminalpsychiatrischen Expertise erfolgen, „wenn es wegen der Eigenart des Täters und seiner Tat die öffentliche Sicherheit erfordert“. Stransky verwehrt sich mit diesem Formulierungsvorschlag dagegen, dass rechtliche Kriterien (wie etwa die Schwere der Tat) für die Einweisung geisteskranker Rechtsbrecher in die „Psychopathenanstalt“ ausschlaggebend sein sollen. In dieser Frage besteht allerdings Dissens mit Hans Hoff, der meinte, dass Hendliebe, die zugleich psychopathisch seien, nicht lebenslanglich in Anstalten interniert werden könnten. Zur Unterstützung seiner Ansicht beruft er sich auf das „Volk dessen Rechtsempfinden beleidigt“ würde.³⁷

Mit dieser Äußerung ist die zweite hier zu behandelnde Frage angesprochen – die Länge der möglichen Anhaltung. Sollte die Anhaltung zeitlich begrenzt sein und welche Kriterien für die Begrenzung der Anhaltedauer sollen gelten? Oder, so die Gegenposition, soll die Anhaltung so lange dauern, „wie es ihr Zweck erfordert“, wie der Formulierungsvorschlag Kadeckas lautete, eine Formulierung, die die zeitlich unbegrenzte Anhaltung von Eingewiesenen ermöglichte. Auch bei dieser Frage hielten sich die psychiatrischen Experten im Hintergrund. Lediglich Hoff sah sich genötigt, aufkommende Ängste in der Kommission, Psychopathen könnten auch ungerechtfertigt angehalten werden, mit dem Satz zu beruhigen: „Es gibt wahrscheinlich in Österreich kaum einen Geisteskranken, der auch nur eine Stunde zu lange angehalten wird.“³⁸

33 KADECKA, 15. Sitzung, 1323.

34 RITTLER, 15. Sitzung, 1327.

35 Vgl. dazu Anm. 8.

36 HOFF, 15. Sitzung, 1368. Im Übrigen ist die Diskussion über den „Psychopathen“ in letzter Zeit durch den neurobiologischen Boom neu belebt worden. Im Literaturüberblick über die rezente Diskussion finden sich auch heute wieder Aussagen, die jenen von Hans Hoff ähneln, vgl. Thomas THALMANN, Neues vom Psychopathen, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 92/4 (2009), 376–394.

37 HOFF, 15. Sitzung, 1312.

38 Ebd., 1376.

Für eine zeitliche Begrenzung der Anhaltung sprach sich, wie bereits oben vermerkt, Theodor Rittler aus, der im Zuge der Diskussion sich der radikalen Position von Pallin anschloss und für die gänzliche Streichung der „Psychopathenanstalt“ mit dem oben zitierten rechtsstaatlichen Argument eintrat, es müsse schließlich auch die Freiheit des Einzelnen und nicht nur die Sicherheit der Allgemeinheit bedacht werden.³⁹ Roland Grassberger wiederum wollte die zeitliche Grenze nicht an die objektive Strafe binden, mit der die Anlasstat bedroht sei, sondern an die Länge der zugemessenen Strafe.⁴⁰ Auch Eugen Serini, damals Ministerialrat im Justizministerium, lehnte die unbegrenzte Anhaltungsmöglichkeit von Psychopathen ab und schlug nach Rücksprache mit Pallin vor, dass Psychopathen zu einer Strafe durch das Gericht verurteilt werden sollen, die Strafzeit jedoch in einer Anstalt zum Zweck ihrer Behandlung zubringen sollen. Die Zeit der Behandlung dürfe jedoch nicht die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe überschreiten.⁴¹ Unterstützt wird die Gruppe der Detentionsgegner im Übrigen auch von politischer Seite durch den Abgeordneten zum NR Walter Hauser (ÖVP), der die Einweisung an ein begangenes Verbrechen geknüpft sehen wollte. Als weitere Einschränkung forderte er, dass die Befürchtung bestehen müsse, dass der Täter eine „gleichartige Verfehlung“ begehen werde.⁴²

Alle diese Vorschläge, die die Möglichkeit der potentiell lebenslangen Anhaltung von Psychopathen zu verhindern oder zumindest einzuschränken trachteten, konnten sich letztlich in der Kommission nicht durchsetzen und Kadeckas Vorschlag, der auch den Wünschen der Psychiater entsprach, wurde Gesetz: Die Anhaltung hat so lange zu erfolgen, wie es ihrem Zweck entspricht. Die Detentionsgegner setzten sich teilweise in der Frage der Qualifikation der Anlasstat durch. Nachdem Rittler darauf beharrt hatte, dass nur nach der Begehung eines Verbrechens eine Einweisung künftig möglich sein soll,⁴³ und Kadecka in seiner Replik gedroht hatte, bei den Verhandlungen über den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (in dem die Straftaten aufgezählt werden) bei vielen Tatbeständen für die Verbrechensqualifikation einzutreten, damit eine Einweisung erfolgen könne,⁴⁴ kam es doch noch zu einem Kompromiss, der offenbar außerhalb der offiziellen Sitzung vereinbart wurde. Kadecka als Vorsitzender der Kommission brachte schließlich den Formulierungsvorschlag ein, der sich auch im heute noch geltenden Gesetz findet: Als Anlasstat müsse eine strafbare Handlung vorliegen, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

39 RITTLER, 15. Sitzung, 1316, 1327.

40 GRASSBERGER, 15. Sitzung, 1316; später schließt sich auch Grassberger der Position an, wonach die Psychopathenanstalt besser nicht einzuführen sei (1327).

41 SERINI, 15. Sitzung, 1381; KADECKA, 15. Sitzung, 1381, wandte sich scharf gegen diesen Vorschlag, da dadurch Psychopathen, „von denen Psychiater mit nahezu 100%iger Wahrscheinlichkeit sagen können, sie werden wieder delinquieren, nach dem Ende der Strafzeit freizulassen wären. Warum soll man sie nicht so lange anhalten, als sie gefährlich sind?“

42 HAUSER, 15. Sitzung, 1321.

43 RITTLER, 15. Sitzung, 1358.

44 KADECKA, 15. Sitzung, 1366.

Pflegschafts- oder Strafrichter?

Schließlich wurde die Frage kontrovers diskutiert, ob Straf- oder Pflegschaftsrichter für die Einweisung in den Maßnahmenvollzug zuständig sein sollen. Die Psychiater favorisieren die Zuständigkeit der Strafrichter für die Einweisungsentscheidung und sprechen sich gegen die Einweisungskompetenz von Pflegschaftsrichtern aus, da durch deren Zuständigkeit eine potentielle Beschränkung der Einweisungen verbunden sei, da im Pflegschaftsgericht, wie sich Stransky ausdrückte, ein „anderer genius loci“ herrsche als am Strafgericht.⁴⁵ Pflegschaftsgerichte, so befürchtet auch Hoff, nehmen vor allem die Interessen der Kranken wahr, denen sie so viel Freiheit wie möglich gestatten wollen, Strafrichter hingegen hätten vor allem „die Folgen der Tat im Auge“.⁴⁶ Auch von Seiten der Staatsanwaltschaft wird das Begehren der Psychiater mit dem prozessualen Argument assistiert, der Strafrichter hätte bei seinen Ermittlungen einen ganz anderen Behördenapparat zur Hand als der Außerstreitrichter, und schließlich sei vor dem Pflegschaftsrichter nur der Rechtsbrecher anwesend, über dessen Einweisung zu entscheiden sei.⁴⁷

Pallin und Serini widersprachen dem ärztlichen und staatsanwaltschaftlichen Begehren und votierten für die Zuständigkeit von Pflegschaftsgerichten, da diese den Umgang mit Geisteskranken gewohnt seien und Strafrichter, wie Pallin formulierte, Psychopathen „zu ungünstig sehen, denn hat er den Geschädigten vor sich, so sieht er die ganzen Folgen der Tat und es besteht um so mehr die Gefahr, dass beim Strafrichter allzu sehr die ganzen Folgen der Tat im Vordergrund stehen und nicht die Gefährlichkeit, die Persönlichkeit des Täters und seine Besserungsfähigkeit“.⁴⁸ Auch in dieser Frage setzen sich die Detentionsbefürworter durch und die Kompetenz zur Anstaltseinweisung wird den Strafgerichten übertragen.

Die Kommissionsverhandlungen als Erfolgsgeschichte der Psychiatrie

Vergleicht man die Positionen und Forderungen der Psychiatrie, wie sie in die Kommissionsverhandlungen eingebracht wurden, mit den Ergebnissen der Beratungen im Sinne der Formulierungen im Strafgesetzentwurf, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass es die Psychiatrie verstanden hatte, ihre Anliegen durchzusetzen. Sie verlangte die organisatorische Ausgliederung geisteskranker Rechtsbrecher und von Psychopathen aus der Kontrolle der psychiatrischen Anstalten; sie trat für die potentiell unbegrenzte Anhaltung geisteskranker und psychopathischer Rechtsbrecher ein; schließlich votierte sie für die Zuständigkeit der Strafgerichte in der Frage der Einweisung und gegen die Einweisungskompetenz durch Pflegschaftsgerichte. Lediglich bei der Frage der Anlasstat, die zur Einweisung führt, wurde die Maximalforderung abgelehnt, die Diagnose der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit möge als ausschlaggebendes Kriterium für eine Einweisung und potentiell lebenslängliche Anhaltung genügen.

Das bedeutet, dass der Maßnahmenvollzug, so wie er heute nach den Bestimmungen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB besteht, wesentlich von der psychiatrischen Expertise der 1950er Jahre

45 STRANSKY, 15. Sitzung, 1346.

46 HOFF, 15. Sitzung, 1355.

47 ESTL, 15. Sitzung, 1348.

48 PALLIN, 15. Sitzung, 1352.

mitgestaltet und mitgetragen worden ist. Dieser Verhandlungserfolg kam durch drei Faktoren zustande:

1. Zum einen durch das Prestige, das durch die Kommissionsmitglieder den eingeladenen Psychiatern entgegengebracht wurde. Es findet sich in den Wortprotokollen niemals Widerspruch zu den Äußerungen der Psychiater.
2. Der zweite Erfolgsfaktor für die Seite der Psychiatrie ist in den Spannungen zu sehen, die zwischen den Juristen in der Kommission herrschten und insbesondere zwischen Kadecka und Rittler ausgetragen wurden und die durch die Psychiater geschickt für ihre Anliegen genutzt wurden.
3. Erfolgreich waren schließlich die Anliegen der Psychiatrie auch, weil diese den Primat des Strafrechts bei der Entscheidung, ob einzuweisen sei, nicht in Frage stellten.

Dieses wichtige Moment wird in seiner Bedeutung verständlicher, wenn man sich die jahrzehntelange Auseinandersetzungen zwischen Psychiatrie und Recht um die Frage vergegenwärtigt, welche Profession für die Einweisung, die Dauer der Anhaltung und für die Entlassung geisteskranker, aber nicht straffälliger Patientinnen und Patienten in bzw. aus psychiatrischen Krankenanstalten zuständig sein soll. Schon in der Entmündigungsordnung von 1916 ist die Frage im Sinne der gerichtlichen und gegen die psychiatrische bzw. die medizinische Zuständigkeit dadurch entschieden worden, indem die Anhaltung der Patientinnen und Patienten gegen ihren Willen von periodischen gerichtlichen Überprüfungen abhängig gemacht worden war. Dies bedeutete in den Augen der Psychiatrie eine Einschränkung ärztlicher Kompetenz, die seinerzeit wütende Proteste hervorrief. Vierzig Jahre später – im Jahr 1956 – erfolgte die Reform dieses Anhalteregimes im Rahmen des neu installierten Krankenanstaltengesetzes (KAG) und die Diskussion um diese Reform bildet einen Paralleldiskurs zu den Beratungen des Maßnahmenrechts, an dem einander überschneidende Expertenkreise beteiligt waren: Im KAG erhielten zwar zum einen die „Irrenanstalten“ den Krankenanstaltenstatus⁴⁹, aber zugleich wurde eine weitere Einengung der psychiatrischen Behandlungsautonomie gegen den Widerstand der psychiatrischen Standesvertreter beschlossen. Nunmehr durfte die Einweisung und Anhaltung im geschlossenen Bereich in psychiatrischen Krankenanstalten nur noch aus Gründen der Selbst- und Fremdgefährdung erfolgen, nicht mehr jedoch zum Zweck der Beobachtung der Kranken. Das Vorliegen der Gefährdung war durch das Gericht zu prüfen. Die leitenden Anstaltsärzte stellten sich vehement gegen diese Neuregelung und attackierten diese Normierung als unpraktisch, unnötig, schädlich und als Verletzung der Standesehre.⁵⁰

Hans Hoff hatte im Vorfeld der Gesetzwerdung des KAG noch gehofft, die Zwangsbehandlung auch von Alkoholabhängigen zu erreichen, konnte sich jedoch mit diesem Ansinnen gegenüber den juristischen Bedenken nicht durchsetzen⁵¹ und musste im Gegenteil erleben, was

49 „Freilich mit einer von den allgemeinen Krankenanstalten abweichenden, besonderen Zwecksetzungen, Organisationsform und Finanzierungsregelung.“ Rudolf FORSTER, Staat, Politik und Psychiatrie in Österreich – am Beispiel der rechtlichen Regulierung von Zwangsmaßnahmen von 1916 bis 1990, in: Brigitta Keintzel / Eberhard Gabriel, Hg., Gründe der Seele. Wiener Psychiatrie im 20. Jahrhundert (Wien 1999), 166–189, hier 173.

50 KOPETZKY, Unterbringungsrecht, wie Anm. 14, 85.

51 Rudolf FORSTER, Psychiatrische Macht und rechtliche Kontrolle (Wien 1997); detaillierte Analysen zur Frage der Detention von Alkoholabhängigen finden sich in den Arbeiten von Irmgard EISENBACH-STANGL, Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols, (Frankfurt am Main–New York 1992), und Irmgard EISENBACH-STANGL, Von der Trunksucht zur Alkoholkrankheit. Der Beitrag der Psychiatrie zur Bewältigung alkoholbezogener Probleme, in: Brigitta Keintzel / Eberhard Gabriel, Hg., Gründe der Seele. Wiener Psychiatrie im 20. Jahrhundert (Wien 1999), 190–208.

Alois Marksteiner so formulierte: „[...] dieser Psychiatrie, die gerade daranging, sich zu einer richtigen medizinischen Disziplin zu mausern, wurde das Korsett eines Polizeigesetzes angelegt.“⁵² Wie der Äußerung Marksteiners unschwer zu entnehmen ist, war auch er ein Gegner dieser legalistischen Position, die die Zwangsgewalt über Geisteskranke dem Recht und seinen Kriterien (noch weiter) zuordnete. Dieser Übergang der Zwangsgewalt über Geisteskranke von der Medizin zum Recht ist ein Prozess, der mit der Entmündigungsordnung ihren Anfang nahm und mit dem Unterbringungsgesetz von 1990⁵³ seinen vorläufigen Abschluss fand.

Dieser Konflikt fand im Feld der Verhandlungen um das Maßnahmenrecht nicht statt, weil die Psychiatrie die Zwangsgewalt über geisteskranken und psychopathische Rechtsbrecher in keiner Weise beanspruchte. Sie war im Gegenteil froh, diese Klientel aus ihren Anstalten entfernt zu sehen, und damit war zugleich die Aussicht verbunden, in justizgeführten Anstalten – dem Maßnahmenvollzug – auch unter Anwendung von Zwang behandeln zu können, einem Zwang, den jedoch die Justiz durchzusetzen und zu verantworten hatte.

Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

1. In den dargestellten Debatten geht es um das institutionelle Herauslösen einer Klientel aus der Anstaltspsychiatrie – zurechnungsunfähige und psychopathische Rechtsbrecher – und um deren Transferierung in neu zu errichtende Anstalten der Sicherung und Behandlung. Es handelt sich damit um einen *institutionellen Gründungsdiskurs*, weil damit eine neue Kategorie von Rechtsbrechern (geisteskranken und psychopathische Rechtsbrecher) geschaffen wurde, weil neue Typen von Anstalten definiert wurden, in denen diese kranken Rechtsbrecher aufzunehmen waren, und weil schließlich im Strafrecht in dogmatischer Sicht der Gefährlichkeits- und Sicherheitsgedanke an die Seite des Schuldgedankens trat. Aus diesen Gründen ist hier von einem institutionellen Gründungsdiskurs zu sprechen, vergleichbar mit jenem um jugendliche Rechtsbrecher, die aus dem Erwachsenenrecht 1927 ausdifferenziert wurden und deren Straftaten nach einem eigenen Recht (JGG) prozessiert und die nach der Verurteilung in eigenen Räumlichkeiten (Jugendstrafanstalt) angehalten wurden. Vergleichbar aber auch mit der in den 1980er Jahren geführten Diskussion um den außergerichtlichen Tatausgleich als einem neueren Beispiel eines institutionellen Gründungsdiskurses, in dem es um die Frage ging, ob Delikte rechtsverbindlich auch außerhalb des Strafrechts verhandelt und durch Verhandlung zwischen den Tatbeteiligten und mit Unterstützung von Mediatoren erörtert, aufgearbeitet und schließlich rechtswirksam beendet werden können.
2. Ergänzt wird dieser Gründungsdiskurs durch einen *professionellen Zuständigkeitsdiskurs*, der, wie wir gesehen haben, im Bereich des Maßnahmenrechts zwischen den rechtlichen und den medizinisch-psychiatrischen Professionen unproblematisch bis harmonisch verlief. Die Frage, ob im Umgang mit geisteskranken und psychopathischen Rechtsbrechern das Prinzip „care“ oder „control“ dominiert, spielt im Unterschied zum Umgang mit den

52 Alois MARKSTEINER, Fürsorge und Behandlung statt Reaktion auf Gefährdung – Überlegungen zu einer Neuorientierung des Anhalterrechts, in: Recht und Psychiatrie, Sonderheft der Kriminalsoziologischen Bibliografie 12/47–48 (1986), 140–149, hier 140.

53 BGBl Nr. 155/1990, inkraftgetreten am 1. Jänner 1991.

übrigen geisteskranken Patienten im Maßnahmenrecht keine Rolle. Die Psychiatrie verzichtete von vorneherein auf den Anspruch der Kontrolle über geisteskranken Rechtsbrecher. In Parenthese ist hier noch anzumerken, dass es im Bereich der Kontrolldebatten über verschiedene Suchtphänomene gleichfalls zu Kontroversen zwischen der Medizin/Psychiatrie und dem Recht gekommen ist. Dies gilt nicht nur für das Feld der Sucht im Zusammenhang mit Formen von Kriminalität, sondern auch für die Behandlung von nicht kriminellen Alkoholabhängigen. Auch in diesen Bereichen spielte die Frage der Zwangsgewalt durch die Medizin eine wichtige Rolle, wobei Form und Inhalt der Kontroversen jener rund um geisteskranken Patientinnen und Patienten ähnelt und nicht jene friktionsfreie professionelle Kooperation zwischen der rechtlichen und medizinischen Seite vorherrschte, wie sie bei der Formulierung des Maßnahmenrechts in diesem Beitrag beschrieben wurde.

3. Wie im Beitrag ausführlich dargelegt wurde, wird in der Maßnahmendebatte weder über Recht und seine Funktion im Rahmen des künftigen Maßnahmenvollzugs gesprochen, noch über Behandlungs- oder Diagnostikkonzepte. An die Stelle einer Debatte darüber wird von Seiten der Psychiatrie auf die Notwendigkeit der Ausgliederung der rechtsbrechenden Klientel aus der Anstaltspsychiatrie mit Nachdruck hingewiesen. Geisteskranken Rechtsbrecher stören nicht näher bezeichnete Reformen, blockieren eine Weiterentwicklung der Psychiatrie und schaden dem Ansehen der Profession aber auch jenem der nicht straffälligen Patientinnen und Patienten, sie schränken die Freiheit anderer ein etc. Es sind also ausschließlich stigmatisierende Momente, die vorgebracht werden, um geisteskranken und psychopathische Rechtsbrecher aus den psychiatrischen Anstalten los zu werden. Zum anderen wird anstelle einer Auseinandersetzung mit der Frage, was die moderne Psychiatrie nun für diese Patientinnen und Patienten zu leisten vermag (welche Therapien anzuwenden wären, welche Entwicklungen es dazu gegeben habe, ob neue Medikamente für die verschiedenen Formen geisteskranker Rechtsbrecher zur Verfügung stünden, welche Wirkungen damit verbunden seien etc.), pauschal *Behandlungsoptimismus* und auch *Behandlungswille* seitens der Psychiatrie demonstriert. Insbesondere Hoff folgt einem Grundverständnis des medizinischen und psychiatrischen Professionalismus, demzufolge die Bedürfnisse und Interessen der Patientinnen und Patienten am besten gewahrt seien, wenn die in der ärztlichen Ausbildung vermittelten beruflichen Kompetenzen und Werthaltungen möglichst ungehindert zum Tragen kämen. Dies sah er auch, stellvertretend wohl für den Großteil der damaligen Psychiater, für den Maßnahmenvollzug als zutreffend. Die juristische Seite war nur allzu bereit, den Behandlungsoptimismus und den Behandlungswillen der Psychiater zu akzeptieren. Das gilt nicht nur für die Gruppe der Detentionsbefürworter, sondern auch für deren Kontrahenten, den Detentionsgegnern. Wie in den Auseinandersetzungen um die „Psychopathenanstalt“ gezeigt wurde, kam es zu Debatten zwischen den Juristen in der Kommission, nicht jedoch zwischen der psychiatrischen und der juristischen Seite. Jede Seite hielt sich jedoch an das Tabu, das die Zeit des Nationalsozialismus in Österreich bildete – ein Tabu im Übrigen, das für die gesamte Reform des Strafrechts von allen an der Reform Beteiligten aufrechterhalten wurde.
4. Festzuhalten ist auch, dass sich im psychiatrischen Diskurs ein standespolitisch *geschlossenes Professionsverständnis* abbildet, das der juristischen Profession in der Frage des Maßnahmenvollzugs fehlt. Gerade die beschriebene Frontstellung zwischen Rittler und Kadecka, als Häupter von juristischen Fraktionen, beförderte den Verhandlungserfolg der Psychiatrie. Auf der anderen Seite verstehen es Stransky und Hoff – trotz erheblicher

theoretischer und persönlicher Differenzen –, in den grundsätzlichen Reformfragen Kontroversen hintanzustellen, was zu verhandlungsstrategischen Vorteilen gegenüber der juristischen Seite führte. Auch Dimitz wurde in diese professionelle Koalition einbezogen, obwohl angenommen werden darf, dass politische Vorbehalte von Stransky wie von Hoff ihm gegenüber bestanden.

Die aggressive Seite des psychiatrischen Professionsverständnisses und -diskurses kommt anschaulich in der Berufung auf Aschaffenburg durch Stransky zum Ausdruck. Persönliches Mitleid mit den Verbrechern dürfe die professionelle Einsicht in die Notwendigkeit harter Maßnahmen nicht verstellen, so ist die zitierte Botschaft zu lesen. Dieser Spaltung in Emotion und Intellekt bei der Frage nach dem Umgang mit dem Verbrechen hat eine lange, weit über Aschaffenburg hinausweisende Tradition und ist bis zur Gründung der ersten Gefängnisse zurückverfolgen: „Fürchte Dich nicht, ich räche nichts Böses, sondern zwinge zum Guten. Hart ist meine Hand, aber liebeich mein Gemüt.“ Verfasst wurden diese Zeilen im Jahr 1607 durch den niederländischen Dichter Pieter Corneliszoon Hooft für die Inschrift am Tor des Arbeitshauses für Frauen in Amsterdam. Dieses Motto verdichtet eine kriminalpolitische Philosophie und zugleich eine Methodik, die sich ziemlich genau 350 Jahre später im psychiatrischen Diskurs über die Notwendigkeit des Maßnahmenvollzugs in Österreich wiederfindet.⁵⁴

5. Schließlich darf nicht übersehen werden, wie attraktiv dieser Behandlungsoptimismus der Psychiatrie insbesondere für die sozialdemokratischen Reformer rund um Justizminister Christian Broda seinerzeit war. Der Behandlungsoptimismus der Psychiater schloss an die *sozialdemokratische Reformrhetorik* insbesondere von Broda, aber auch der Sozialdemokratie der Ära Kreisky insgesamt, an. Der Maßnahmenvollzug galt bis zu seiner Eröffnung als ein Fortschrittsprojekt. Begründen ließ sich diese Perspektive durch die mit der Anhaltung verbundene Behandlung, die, so das Versprechen der Psychiatrie, zur Heilung der Geisteskranken führe. „Heilen statt Strafen“, so könnte man die Devise formulieren, unter der die Implementierung des Maßnahmenvollzugs stand und die dem Grundsatz „Therapie statt Strafe“ verwandt ist, der bei der Verfolgung süchtiger Straftäter von sozialdemokratischer Seite seit den 1970er Jahren propagiert wurde und in gewissem Umfang auch zur Anwendung gelangte.⁵⁵

Informationen zum Autor

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl, Jurist, Soziologe und Gruppenanalytiker, vor der Pensionierung tätig am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie an der Universität Wien und in freier Praxis, E-Mail: wolfgang.stangl@univie.ac.at

54 Wolfgang STANGL, *Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz* (Wien 1988), 12.

55 Zum Überblick über die Substitutionspolitik gegenüber Drogenabhängigen vgl. Irmgard EISENBACH-STANGL, *Abweichung oder Innovation? Jüngere Entwicklungen in der österreichischen Substitutionspolitik*, in: *rausch* 3/1 (2014), 84–97, hier 85.